



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 4. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 122

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-47
für das Gelände zwischen Attilastraße,
Krumme Straße, Hünefeldzeile, Ellwanger Straße
in Berlin-Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-47
für das Gelände zwischen Attilastraße, Krumme Straße,
Hünefeldzeile, Ellwanger Straße in Berlin-Steglitz.**

Vom 2. April 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-47 vom 21. Mai 1957 mit Deckblatt vom 16. März 1959 für das Gelände zwischen Attilastraße, Krumme Straße, Hünefeldzeile, Ellwanger Straße in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Baugrundstücke befinden sich in privatem Eigentum und werden in der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — als allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/3, ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist zur rechtsverbindlichen Festsetzung von Art und Maß der Nutzung, der Bauweise sowie zur Sicherung des städtebaulichen Zustandes notwendig.

II. Inhalt des Planes

Das Gelände wird von der Attilastraße, Ellwanger Straße, Hünefeldzeile und Krumme Straße umschlossen. Die ehemalige Bebauung dieses Wohnblocks ist zum großen Teil kriegszerstört. Aus stadtwirtschaftlichen Gründen wurde

das Maß der baulichen Nutzung gegenüber der bis zum 31. Dezember 1958 gültigen Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 etwas erhöht; sie ist auf 0,6 m² Bruttogeschosßfläche je m² Grundstücksfläche festgesetzt worden.

Entlang der Attilastraße wurde eine Baufläche für zweigeschossige Wohnbauten (Baustufe II/3) festgesetzt; weitere Einzelregelungen wurden hier für die Erstellung der baulichen Anlagen nicht getroffen. Die übrigen dreigeschossigen Wohnbauten werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Errichtung von Garagen für den Eigenbedarf der Bewohner wird durch Planergänzungsbestimmung geregelt. Bei der Festsetzung der Straßenbreite in der Attilastraße mit 34,0 m wird der alte Rechtszustand beibehalten.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 26. Juni 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 1. bis einschließlich 30. August 1957 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden gegen den Bebauungsplan 3 Einwendungen erhoben:

a) Ellwanger Straße 22,

Herr Dr. med. Karl Fecher,
mit Schreiben vom 14. August 1957.

Die Einwendung richtet sich gegen die im Plan vorgesehene dreigeschossige Bauweise, durch die das Grundstück eine Wertminderung erfahre; auch werde durch die Verlegung der Baugrenze auf dem Nachbargrundstück Ellwanger Straße 24 ein Anbau an sein Haus, das ein Teil des Doppelhauses ist, unnötig erschwert.

Der Block liegt in einem Gebiet, das aus stadtwirtschaftlichen Gründen heraufzuzonen und deshalb im Baunutzungsplan mit einer GFZ von 0,6 ausgewiesen ist. Dadurch wird der Wert des Grundstücks Ellwanger Straße 22 nicht gemindert. Nach der bis zum 31. Dezember 1958 gültigen Bauordnung für die Stadt Berlin war nur eine Nutzung entsprechend der Geschosßflächenzahl 0,4 zulässig. Das Grundstück Ellwanger Straße 24 kann auch nach Rückverlegung der Baugrenze in der Attilastraße nahezu in dem gleichen Umfang wie bisher bebaut werden. Die Frontlänge des Hauses Ellwanger Straße 22 beträgt etwa 11,0 m, ein Bau von der gleichen Frontlänge ist auf dem Grundstück Nr. 24 möglich, so daß der Wiederaufbau nach den alten Plänen erfolgen kann.

b) Attilastraße 77-78,

Herr Eberhard Wolfgang Möller,
mit Schreiben vom 26. August 1957.

Die Einwendungen richten sich gegen die Neufestsetzung der Straßenbreite für die Attilastraße. Die Einwendungen wurden berücksichtigt, der bisherige Rechtszustand gemäß förmlich festgestellter Straßenfluchtlinie vom 24. September 1931 wurde beibehalten.

c) **Krumme Straße 3,**

Herr Erich Heisig als Bevollmächtigter
der Eigentümerin Frau Magdalena Beyer,
mit Schreiben vom 4. November 1957.

Die Einwendung wurde im Deckblatt berücksichtigt.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin
(Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom
22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10. April 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen